



Leitfaden für die Vergabe von Aufträgen durch private Zuwendungsempfänger/innen

**bei Förderungen im Rahmen der
Operationellen Programme des Landes
Brandenburgs für den Europäischen
Fonds für Regionale Entwicklung und
den Europäischen Sozialfonds**

Förderperiode 2014 – 2020



EUROPÄISCHE UNION

**Europäische Struktur-
und Investitionsfonds**

Impressum

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg

Referat „Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde,
EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht“
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

E-Mail: auftragswesen@mwe.brandenburg.de

Internet: www.efre.brandenburg.de

Stand: 1. Mai 2016

Die Erstellung des Leitfadens wurde aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Mitteln des Landes Brandenburg finanziert.



Inhalt

I. Einleitung und Ziele des Vergaberechts.....	3
II. Definition private Zuwendungsempfänger.....	5
III. Verpflichtungen privater Zuwendungsempfänger.....	5
IV. Finanzierung über Festbeträge, Einheitskosten und Pauschalen.....	8
V. Schätzung des Auftragswertes.....	9
VI. Einholen von Angeboten/Preisvergleichen bei Aufträgen bis 100.000 Euro netto.....	9
VII. Dokumentationspflicht; Vergabevermerk.....	10
VIII. Vergabearten und Rangfolge - bei Aufträgen über 100.000 Euro netto.....	11
IX. Eignungsprüfung, Prüfung und Wertung der Angebote - bei Aufträgen über 100.000 Euro netto	14
X. Häufigste Fehlerquellen bei Auftragsvergaben.....	15

Anlagen:

Anlage 1 – Muster Dokumentation für Aufträge bis zu 100.000 Euro netto.....	16
Anlage 2 – Welches Vergabeverfahren ist adäquat? (Aufträge über 100.000 Euro netto).....	17
Anlage 3 – Checkliste Vergabeunterlagen für Aufträge über 100.000 Euro netto.....	18
Anlage 4 – Überblick Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung (Aufträge über 100.000 Euro netto).....	19



I. Einleitung und Ziele des Vergaberechts

Das öffentliche Auftragswesen umfasst die gesamte Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand, also von Bund, Ländern, Gemeinden sowie sonstigen der öffentlichen Hand zurechenbaren natürlichen und juristischen Personen. Für diese gelten bei jeder Art der Beschaffung feste vergaberechtliche Vorschriften. Aber auch private Zuwendungsempfänger sind bei Auftragsvergaben, die sie aus öffentlichen Zuwendungsmitteln – hier: Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF) – finanzieren, durch Nr. 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus EU-Fonds finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 – 2020 (ANBest-EU) zur Einhaltung bestimmter vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet (Näheres siehe unter III).

Dieser Leitfaden richtet sich daher speziell an diejenigen Zuwendungsempfänger, die nicht als öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gelten (vgl. II). Er soll ihnen als praktische Handreichung dienen und sie zugleich dafür sensibilisieren, wie wichtig die Einhaltung der vergaberechtlichen Vorschriften ist, um mögliche Konsequenzen bei Verstößen – insbesondere Rückforderungen von bis zu 100% der Zuwendungsmittel – im Interesse aller Beteiligten weitestgehend zu vermeiden.

Die vergaberechtlichen Regelungen verfolgen im Wesentlichen zwei Ziele:

Zum einen soll die Bedarfsdeckung mittels Vergabeverfahren sicherstellen, dass bei Auftragsvergaben jeweils das wirtschaftlichste Angebot den Zuschlag bekommt. Am wirtschaftlichsten ist hierbei immer dasjenige Angebot, welches unter Berücksichtigung aller auftragsbezogenen Kriterien im Vergleich zu konkurrierenden Mitangeboten insgesamt das beste Preis-Leistung-Verhältnis aufweist. Hierdurch stellt die Einhaltung des Vergaberechts zugleich eine wirtschaftliche und sparsame Mittelverwendung sicher. Aufgrund dessen ist ein zwingendes Kriterium bei der Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots immer der Angebotspreis, welcher bei der Gesamtgewichtung i. d. R. mindestens ein Drittel bzw. 30 Prozent ausmachen sollte. Weitere Kriterien können z. B. Qualität, Zweckmäßigkeit sowie technische Beschaffenheit darstellen.

Zum anderen dient das Vergaberecht der Sicherstellung des Wettbewerbes zwischen den Bietern. Dies erfolgt mithilfe der vergaberechtlichen Grundsätze:



II. Definition private Zuwendungsempfänger

Bei privaten Zuwendungsempfängern handelt es sich um privatrechtlich verfasste juristische Personen (z. B. GmbH) sowie Personengesellschaften und natürliche Personen des privaten Rechts, welche nicht nach § 99 Nr. 2 bis 4 GWB als öffentliche Auftraggeber gelten.¹

III. Verpflichtungen privater Zuwendungsempfänger

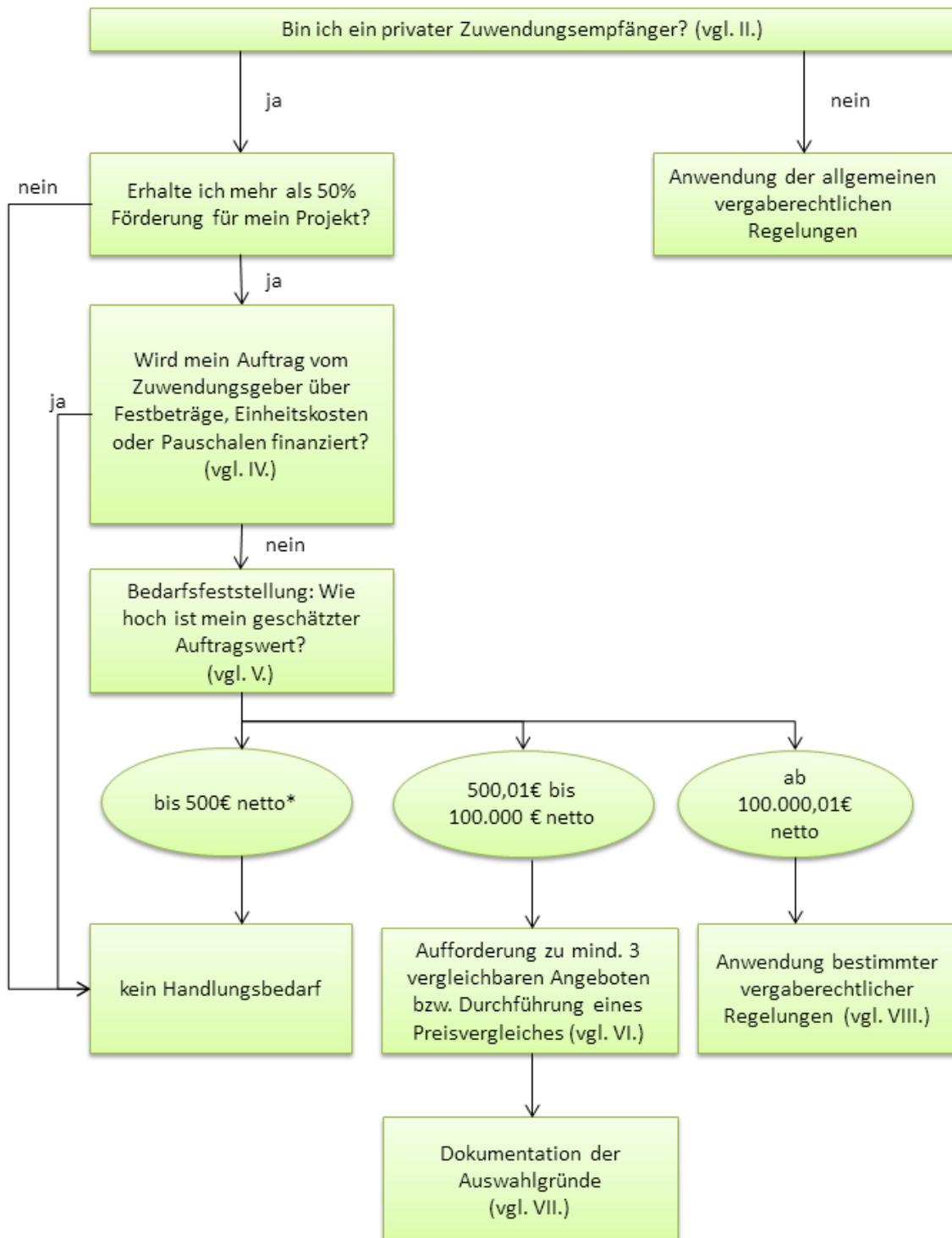
Private Zuwendungsempfänger von EFRE-/ESF-Mitteln sind bei Aufträgen an Dritte, die zur Erreichung des Zuwendungszwecks erteilt werden, über **die Allgemeinen Nebenbestimmungen EU zum Zuwendungsbescheid – ANBest-EU** (siehe Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1 zu § 44 Landeshaushaltsordnung) nach folgenden Maßgaben zur Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften verpflichtet, welche aus Übersichtsgründen zunächst schematisch dargestellt sind:



¹ Öffentliche Auftraggeber sind nach § 99 GWB

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;
 dasselbe gilt, wenn diese juristische Person einer anderen juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt, über deren Leitung die Aufsicht ausübt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat,
3. Verbände, deren Mitglieder unter Nummer 1 oder 2 fallen,
4. natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht unter Nummer 2 fallen, in den Fällen, in denen sie für Tiefbaumaßnahmen, für die Errichtung von Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäuden oder für damit in Verbindung stehende Dienstleistungen und Wettbewerbe von Stellen, die unter die Nummern 1, 2 oder 3 fallen, Mittel erhalten, mit denen diese Vorhaben zu mehr als 50 Prozent subventioniert werden.

Verpflichtung privater Zuwendungsempfänger zur Anwendung vergaberechtlicher Regelungen durch Bestimmungen der ANBest-EU



*netto = ohne Umsatzsteuer

Maßgebliche Rechtsgrundlagen



Insgesamt gilt bei allen Vergaben unabhängig vom Auftragswert der Grundsatz einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung.

1. Aufträge bis 500 Euro netto sowie Aufträge im Rahmen von Vorhaben, deren Gesamtbetrag der Zuwendung bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt

Bei Aufträgen bis 500 Euro netto sowie bei Aufträgen im Rahmen von Vorhaben, bei denen der Gesamtbetrag der Zuwendung gleich und weniger als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens beträgt, hat der Auftraggeber grundsätzlich keinerlei vergaberechtliche Regelungen zu befolgen.

2. Aufträge im Rahmen von Vorhaben, deren Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt und die nicht über Festbeträge, Einheitskosten und Pauschalen finanziert werden.

Beträgt der Gesamtbetrag der Zuwendung über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und erfolgt keine Finanzierung über Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, Einheitskosten oder Pauschalen (vgl. IV.), bestimmt der Auftragswert, welche vergaberechtlichen Regelungen maßgeblich sind:

a) ab 500 bis zu 100.000 Euro netto

Bei Aufträgen mit einem Wert ab 500 bis zu 100.000 Euro netto hat der Zuwendungsempfänger - soweit möglich - mindestens drei vergleichbare Angebote bzw. Preisvergleiche (z. B. aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Ausführlichere Hinweise hierzu finden sich unter Punkt VI.

b) Aufträge über 100.000 Euro netto

Sofern der Auftragswert voraussichtlich mehr als 100.000 Euro netto beträgt, sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks folgende Vorschriften anzuwenden:

- der **1. Abschnitt** der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A (**VOL/A**) bei der Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Dienstleistungen,
- der **1. Abschnitt** der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (**VOB/A**) bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen,

- das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Mittelstandsförderungsgesetz – **BbgMFG**) sowie
- das Brandenburgische Gesetz über Mindestanforderungen für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Brandenburgisches Vergabegesetz - **BbgVergG**).

Dabei sind die **Verwaltungsvorschriften zu § 55 Landeshaushaltsordnung (LHO)** entsprechend anzuwenden. Die Ermittlung des voraussichtlichen Auftragswertes richtet sich nach den Grundsätzen des § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung –VgV).



Die jeweils geltende Fassung der VOL/A und VOB/A sowie die Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO sind auf der Internetseite www.vergabe.brandenburg.de unter dem Stichwort „Grundlagen“ zu finden. Für die Auslegung der anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften wird auf das dort ebenfalls eingestellte Vergabehandbuch VOL des Landes Brandenburg (VHB-VOL Bbg) sowie die Vergabehandbücher für den Baubereich verwiesen.²



Dies kann aber nicht in jedem Fall die Hinzuziehung von Kommentarliteratur oder in schwierigen Fällen nötigenfalls einer Rechtsberatung ersetzen!

3. Hinweise zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG)

Nach den obenstehenden Ausführungen sind private Zuwendungsempfänger gemäß § 1 Abs. 3 BbgVergG i. V. m. Nr. 3.2 der ANBestEU zur Anwendung des Brandenburgischen Vergabegesetzes verpflichtet, sofern ein Auftrag über 100.000 Euro vergeben werden soll und der Gesamtbetrag der Zuwendung über 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt.



Entsprechende weiterführende Informationen, konkrete Ausführungshinweise sowie Formblätter und Mustersind auf der auf Internetseite www.vergabe.brandenburg.de unter dem Stichwort „Vergabegesetz I“ zu finden.

IV. Finanzierung über Festbeträge, Einheitskosten und Pauschalen

Aufträge privater Zuwendungsempfänger, die aus Mitteln finanziert werden, die entweder über Festbeträge, bei denen die Zuwendung auf das Vielfache eines Betrages festgesetzt worden ist, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt, oder über standardisierte Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen sowie Pauschalsätze bezuwendet werden, unterliegen nach Nr. 3.6 der ANBest-EU nicht den unter III. dargestellten Anforderungen. Diese können mithin ohne Beachtung vergaberechtlicher Vorschriften bzw. Angebotseinholung vergeben werden.

² Die Vergabehandbücher werden zukünftig aktualisiert. Die Inhalte können als Anwendungshilfe dienen, sind aber jeweils mit den Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid bzw. den aktuell gültigen Vergaberechtsvorschriften abzugleichen.

V. Schätzung des Auftragswertes

Die Schätzung des Auftragswertes erfolgt nach Nr. 3.2 ANBest-EU gemäß § 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV). Nach § 3 Abs. 1 VgV ist diesbezüglich die geschätzte Gesamtvergütung (ohne Umsatzsteuer, vgl. § 2 Abs. 1 S. 1 VgV) für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter maßgeblich, wobei alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen sind. Bei Bauleistungen ist gemäß § 3 Abs. 6 VgV neben dem Auftragswert der Bauaufträge der geschätzte Wert aller Lieferleistungen zu berücksichtigen, die für die Ausführungen der Bauleistungen erforderlich sind und vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Besteht die beabsichtigte Beschaffung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, ist nach § 3 Abs. 7 S. 1 VgV der Wert aller Lose zugrunde zu legen. Maßgeblicher Zeitpunkt der Auftragswertschätzung ist nach § 3 Abs. 3 VgV der Tag, an dem die Bekanntmachung der beabsichtigten Auftragsvergabe abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird. Der Wert eines beabsichtigten Auftrages darf insbesondere nicht in der Absicht aufgeteilt werden, bestimmte Schwellenwerte – z. B. den o. g. Schwellenwert i. H. v. 100.000 Euro – zu unterschreiten und somit die Anwendbarkeit vergaberechtlicher Regelungen zu unterwandern (vgl. § 3 Abs. 2 VgV).

VI. Einholen von Angeboten/Preisvergleichen bei Aufträgen bis 100.000 Euro netto (Nr. 3.1.a ANBest-EU)

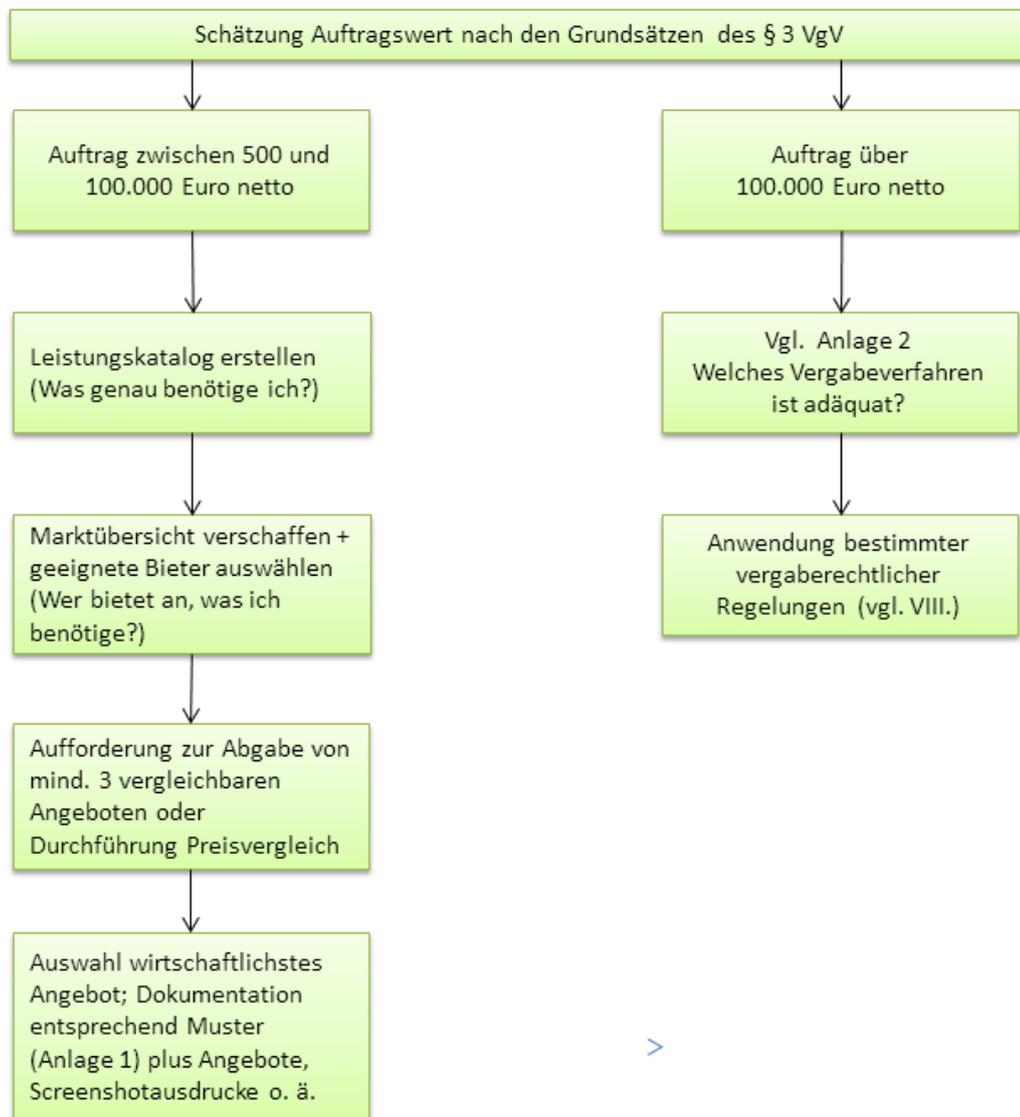
Wie unter III. dargestellt, regelt Nr. 3.1 a ANBest-EU, dass private Zuwendungsempfänger bei einer Förderung von mehr als 50 Prozent für alle Aufträge von 500 bis 100.000 Euro netto mindestens drei Anbieter zur Abgabe von vergleichbaren Angeboten aufzufordern bzw. einen Preisvergleich durchzuführen sowie die Auswahlgründe zu dokumentieren haben. Im Sinne der Diskriminierungsfreiheit sollen hierbei soweit möglich jeweils unterschiedliche Anbieter angefragt werden. Zur Schaffung einer Vergleichbarkeit müssen die entsprechenden Angebotsaufforderungen alle leistungsbeschreibenden bzw. –konkretisierenden Bestandteile umfassen (z. B. technische Anforderungen, Beschreibung und Umfang des konkreten Auftrages) und alle Anbieter in identischer Form angefragt werden. Wird ein Preisvergleich anhand von Prospekten, Flyern, Internetangeboten o. ä. vorgenommen, ist auch hierbei ein entsprechender „Leistungskatalog“ zugrunde zu legen, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

Dieser „Leistungskatalog“ und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren, einschließlich der Angebote, Flyer etc. bzw. entsprechender (Screenshot-) Ausdrücke (siehe Anlage 1).

Die in diesem Abschnitt genannten Schritte sind aus Übersichtsgründen im Folgenden noch einmal schematisch dargestellt:



Übersicht Ablauf Einholen von Angeboten/Preisvergleichen



VII. Dokumentationspflicht; Vergabevermerk



Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, über jede Beschaffung bzw. jedes Vergabeverfahren von Beginn an fortlaufend einen Vermerk über den Beschaffungsvorgang zu führen, der einen schnellen und effektiven Überblick über die Durchführung des Preisvergleiches bzw. den Ablauf des Vergabeverfahrens in allen seinen Stufen und mit allen Entscheidungen einschließlich der hierfür maßgeblichen Feststellungen und Gründe gibt. Die Angaben müssen dabei so detailliert sein, dass sie für eine Person, die mit der Sachlage des Vergabeverfahrens nicht vertraut ist, nachvollziehbar sind.

Um die Übersichtlichkeit zu erhalten, kann auf gesonderte Vermerke verwiesen werden, in denen einzelne Stufen und Entscheidungen des Beschaffungsverfahrens dokumentiert werden (z.B. Dokumentation über Preisvergleich, Vermerk über Öffnung, Prüfung und Wertung der Angebote). Ohne vollständige Dokumentation lässt sich das Beschaffungsverfahren nicht rekonstruieren. Bei Fehlen eines solchen nachvollziehbaren Nachweises bestehen grundsätzlich Zweifel am ordnungsgemäßen Ablauf des Beschaffungsverfahrens.



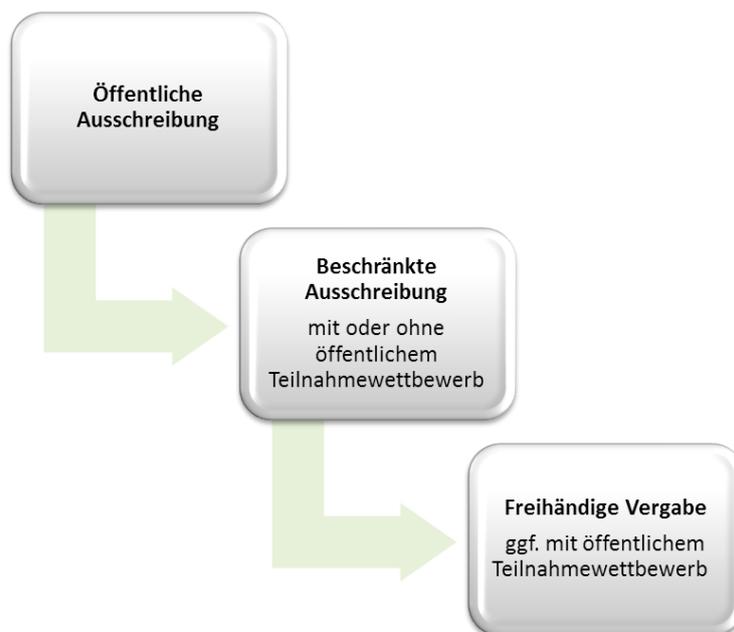
Eine fehlende oder lückenhafte Dokumentation bzw. Vergabevermerk gilt daher als Verstoß gegen die Auflagen des Zuwendungsbescheides bzw. als Vergaberechtsverstoß, welcher eine (teilweise) Rückforderung der Zuwendung nach sich ziehen kann. Die Dokumentation ist der Bewilligungsstelle auf Anforderung vorzulegen.



In Anlagen 1 bis 4 befinden sich Übersichten, welche die wichtigsten zu dokumentierenden Verfahrensschritte beinhalten. Wegen weiterer Formblätter, Mustervermerke etc. wird auf das Vergabehandbuch VOL des Landes Brandenburg (VHB-VOL Bbg) sowie die Vergabehandbücher für den Baubereich verwiesen.

VIII. Vergabearten und Rangfolge bei Aufträgen über 100.000 Euro netto (Nr. 3.2 ANBest-EU)

Bei der Wahl der Vergabeart ist seitens des Zuwendungsempfängers die nachfolgende Rangfolge zu beachten:



Das hier einschlägige (Haushalts-)Vergaberecht lässt also **keine freie Wahl der Verfahrensart** zu. Der vorstehenden Rangfolge entsprechend werden Aufträge grundsätzlich im Wege der Öffentlichen Ausschreibung vergeben. Nur in bestimmten, vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen kann eine Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb) erfolgen. Diese wiederum hat

Vorrang vor der Freihändigen Vergabe (ggf. mit Teilnahmewettbewerb), deren Ausnahmefälle ebenfalls vergaberechtlich festgelegt sind. Diese Rangfolge dient dazu, einen möglichst breiten Wettbewerb zu fördern und transparente Vergabeverfahren zu gewährleisten. Ausnahmetatbestände, die zu einer Beschränkten Ausschreibung oder zur Freihändigen Vergabe berechtigen, sind dabei stets eng auszulegen.

1. Öffentliche Ausschreibung

In diesem förmlichen Verfahren wird durch öffentliche Bekanntmachung eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen zur Abgabe von Angeboten aufgefordert. Interessierte Unternehmen fordern auf Grund der Bekanntmachung bei dem Auftraggeber die Vergabeunterlagen an. Daraufhin werden die Vertragsunterlagen mit einem Anschreiben, das alle Bedingungen für eine Angebotsabgabe regelt (Form des Angebots, Angebotsfrist, Zuschlags-/Bindefrist, Eignungsnachweise, Bewertungskriterien u. a.), übersandt. Zu den Vertragsunterlagen gehören insbesondere eine Leistungsbeschreibung sowie die Vertragsbedingungen (z. B. hinsichtlich Leistungsgegenstand, Ausführungsfristen, Abnahme, Zahlungsbestimmungen etc.). Es erfolgt hierbei keine vorherige Einengung des Bewerberkreises, sondern alle interessierten Unternehmen haben die Möglichkeit, ein Angebot einzureichen. Das Verfahren ist dabei durch strenge Form- und Fristvorschriften gekennzeichnet, die sowohl für den Auftraggeber als auch für die Bieter bindend sind.

2. Beschränkte Ausschreibung (mit/ohne Teilnahmewettbewerb)

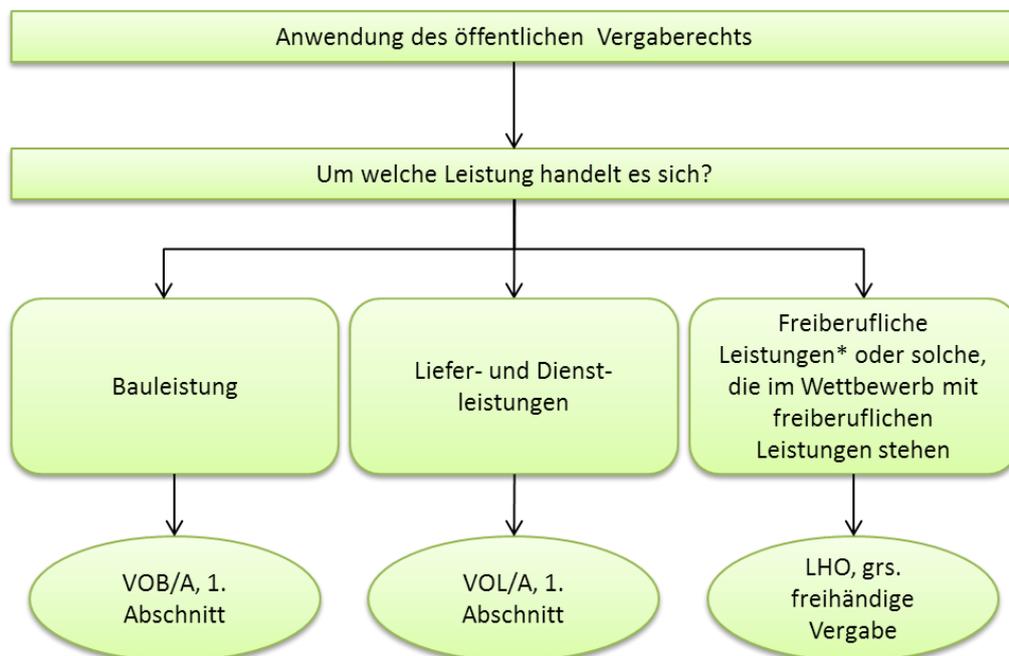
Bei der Beschränkten Ausschreibung wird eine bestimmte Anzahl geeigneter Bieter unmittelbar durch den Auftraggeber aufgefordert, ein Angebot abzugeben. Wegen der daraus resultierenden Begrenzung des Kreises der Teilnehmenden spricht man hier von Beschränkter Ausschreibung. Diese ist z. B. zulässig, wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem bestimmten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann (§ 3 Abs. 3 lit. a) VOL/A bzw. § 3 Abs. 4 Nr. 1 VOB/A) oder eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches bzw. annehmbares Ergebnis gehabt hat (§ 3 Abs. 4 lit. a) VOL/A bzw. § 3 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes entspricht dabei dem unter 1. dargestellten förmlichen Ablauf. Daher gelten auch bei dieser Verfahrensart fest geregelte Frist- und Formvorschriften. Allerdings entfällt hier regelmäßig der Nachweis der Eignung durch die Bieterinnen oder Bieter im Rahmen des Angebots, da entweder nur solche Personen um Angebotsabgabe gebeten worden sind, deren Eignung bereits bekannt oder im Rahmen eines vorgeschalteten Teilnahmewettbewerbs festgestellt worden ist.

Der Ablauf des Teilnahmewettbewerbes gestaltet sich wie folgt: Zunächst wird eine Bekanntmachung des Teilnahmewettbewerbs veröffentlicht, wodurch Unternehmen aufgefordert werden, sich um Teilnahme an dem Ausschreibungsverfahren zu bewerben. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber reichen einen Teilnahmeantrag ein und weisen damit ihre Eignung für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung durch Vorlage der in der Bekanntmachung geforderten Nachweise und Angaben nach. Nach Ablauf der Teilnahmefrist wird geprüft, welche Bewerberinnen und Bewerber für die Ausführung der Leistung hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignet sind und zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können.

3. Freihändige Vergabe

Bei dieser Vergabeart ist es dem Auftraggeber erlaubt, an mehrere geeignete Bieter – grundsätzlich mindestens drei – unmittelbar heranzutreten und diese auf der Basis der Vertragsunterlagen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern. Im Gegensatz zur Öffentlichen und zur Beschränkten Ausschreibung darf der Auftraggeber hier mit jedem der von ihm ausgewählten Bieter über die genauen Auftragsmodalitäten, über Änderungen an der Leistung sowie über den Preis verhandeln. Daher handelt es sich bei der Freihändigen Vergabe um ein nichtförmliches Verfahren. Umso wichtiger sind hierbei die Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung sowie die vertrauliche Behandlung von Bieterdaten und Angebotsinhalten (vergleichende Verhandlungen sind aufgrund dessen nicht erlaubt). Erst nach Abschluss dieser Verhandlungen wird über den genau festgelegten Leistungsumfang zu dem verhandelten Preis der Auftrag erteilt. Auch die Freihändige Vergabe ist nur in den hierzu vergaberechtlich geregelten Ausnahmefällen gestattet, z. B. bei geringfügigen Nachbestellungen im Anschluss an einen bestehenden Vertrag (vgl. § 3 Abs. 5 lit. d) VOL/A) oder wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kommt (§ 3 Abs. 5 lit. l) VOL/A bzw. § 3 Abs. 5 Nr. 1 VOB/A).

Hinsichtlich der Frage, welche Vergabe- und Vertragsordnung (VOL/A oder VOL/B) für den konkreten Auftrag maßgeblich ist bzw. ob es sich um eine freiberufliche Leistung handelt, welche die Anwendbarkeit der LHO nach sich zieht, wird auf folgende Übersicht verwiesen:



*Zur freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratende Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bucherrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG).

IX. Eignungsprüfung, Prüfung und Wertung der Angebote bei Aufträgen über 100.000 Euro netto (Nr. 3.2 AN-Best-EU)

1. Eignungsprüfung

Ein Bieter ist grundsätzlich geeignet, wenn er für die Erbringung der Leistung die erforderliche

- Fachkunde
- technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und
- Zuverlässigkeit besitzt.

Bei der Eignung handelt es sich um ein subjektives Kriterium. Daraus folgt, dass der Auftraggeber eine Prognoseentscheidung treffen muss, ob das Unternehmen Gewähr dafür bietet, den Auftrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Abzustellen ist dabei grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Prognoseentscheidung ist auf Grundlage objektiver Informationen zu treffen, also von Erklärungen und Nachweisen, die das Unternehmen vorlegt und die auf dessen Eignung schließen lassen sollen (z. B. Umsatzzahlen der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, Referenzen, sog. Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit).

Die Eignungskriterien beziehen sich auf den Bieter selbst. Im Unterschied hierzu beziehen sich die Zuschlagskriterien auf das Angebot.



Die Eignungskriterien dürfen nicht mit den Zuschlagskriterien vermischt werden!

2. Prüfung und Wertung der Angebote

Zur Prüfung und Wertung der Angebote enthalten die Vergabeordnungen jeweils eigene Bestimmungen (z. B. § 16 VOL/A).

Bei der Wertung der Angebote ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Auf Angebote, deren Preise in offenbarem Missverhältnis zur Leistung stehen, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Erscheint der Angebotspreis ungewöhnlich niedrig, ist vom Bieter Aufklärung zu verlangen.
- Der Zuschlag soll auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- Bei Wertung dürfen nur die Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, die in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen genannt sind.

X. Häufigste Fehlerquellen bei Auftragsvergaben

Fehlerschwerpunkt privater Zuwendungsempfänger, welcher eine Finanzkorrektur nach sich ziehen kann, stellt die Dokumentation der Auftragsvergaben dar. Daneben ist auch die konkrete Durchführung der Auftragsvergabe häufig unzureichend. Hier eine beispielhafte Auflistung häufiger Fehlerquellen:

1. Formelle Mängel, Dokumentationsmängel

- Vergabevermerk nicht vorhanden oder unvollständig (z. B. keine Schätzung des Auftragswertes, keine Dokumentation des Leistungskataloges)
- fehlendes Auftragsschreiben
- keine *zeitnahe* Dokumentation
- fehlende Unterlagen

2. Fehlerhafte Vergabedurchführung

- sämtliche Aufträge vergaberechtswidrig freihändig vergeben
- Vergleichsangebote nicht oder verspätet eingeholt
- unzureichende Anzahl von Angeboten eingeholt
- Angebotsfristen nicht eingehalten; Angebote nach Fristablauf angenommen
- formelle Fehler bei der Auftragsvergabe
- Unzulässige Nachverhandlungen

Kontaktmöglichkeit bei Fragen

Bei Fragen oder Unsicherheiten, welche über die Ausführungen in diesem Leitfaden hinausgehen, stehen wir gerne als Ansprechpartner zur Verfügung. Wir bitten jedoch bereits im Vorfeld dafür um Verständnis, dass wir auf diese nur im Rahmen unserer personellen und zeitlichen Ressourcen eingehen und keinesfalls eine verbindliche Rechtsberatung anbieten können:



Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Referat „Wettbewerbspolitik, -recht, Landeskartellbehörde,
EU-Beihilferecht, Öffentliches Auftragswesen, Preisrecht“
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam
E-Mail: auftragswesen@mwe.brandenburg.de

Anlage 1 – Muster Dokumentation für Aufträge bis zu 100.000 Euro netto

Dokumentation – Beschaffung von ...

1. Leistungsgegenstand/Schätzung Auftragswert

Der Leistungsgegenstand besteht aus...

Der geschätzte Auftragswert beträgt insgesamt ... Euro ohne Umsatzsteuer. Er ergibt sich aus Folgendem: ...

2. Beschaffungsverfahren

a) Einholung von drei Angeboten

Gemäß Ziffer 3.1.a der ANBest-EU wurden folgende Anbieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Anbieter gaben folgende Angebote ab:

Unternehmen	Angebotspreis in Euro ohne USt.
1	
2	
3	

b) Preisvergleich

Gemäß Ziffer 3.1.a der ANBest-EU erfolgte eine Preisrecherche. Diese ergab folgende Angebotspreise:

Unternehmen/Website	Angebotspreis in Euro ohne USt.
1	
2	
3	

3. Wirtschaftlichstes Angebot – Zuschlag

Das Angebot des Anbieters Nr. ... erhielt den Zuschlag, da dieses das wirtschaftlichste darstellte, also das beste Preis-Leistungs-Verhältnis aufwies. (Hier folgen Ausführungen zu den angebotenen Preisen sowie – sofern bei der Angebotsaufforderung als Zuschlagskriterien nebst Wertigkeit mitgeteilt – zu weiteren Zuschlagskriterien).

4. Anlagen

- ggf. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots und Leistungsbeschreibung
- Angebote im Original bzw. Dokumentation des Preisvergleichs (z. B. Flyer, Screenshot-Ausdrucke)

Anlage 2 – Welches Vergabeverfahren ist adäquat? (Aufträge über 100.000 Euro netto)

1. Grundsätzlich Vorrang der öffentlichen Ausschreibung

2. Liegt ein Ausnahmetatbestand für eine **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** nach § 3 Abs. 3 VOL/A bzw. § 3 Abs. 4 VOB/A vor, z. B. wenn Leistung nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann?

3. Liegt ein Ausnahmetatbestand für eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** nach § 3 Abs. 4 VOL/A bzw. § 3 Abs. 3 VOB/A vor?

4. Liegt ein Ausnahmetatbestand für eine **Freihändige Vergabe** nach § 3 Abs. 5 VOL/A bzw. § 3 Abs. 5 VOB/A vor?

5. Bekanntmachung über Auftragserteilung bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben nach § 19 Abs. 2 VOL/A bzw. § 19 Abs. 5 VOB/A

→ **Dokumentation aller Aspekte zur Begründung der Wahl des Vergabeverfahrens**

Anlage 3 – Checkliste Vergabeunterlagen (Aufträge über 100.000 Euro netto)

Die Vergabeunterlagen haben in der Regel folgenden Inhalt:

1. **Anschreiben:** Aufforderung zur Angebotsabgabe
2. **Bewerbungsbedingungen:** Beschreibung der Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens (Angaben zu Form und Inhalt der Angebote, Eignungsnachweise, Fristen) einschließlich der Angabe der Zuschlagskriterien, sofern in der Bekanntmachung nicht bereits genannt
3. **Vertragsunterlagen:** Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen (insbes. Leistungsgegenstand, Ausführungsfristen, Abnahme, Zahlungsbestimmungen)

➔ Anforderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes:

Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine Vereinbarung der Anforderungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes mit dem Auftragnehmer zu schließen. Um Vertragsinhalt zu werden, ist erforderlich, dass die Vergabeunterlagen die Erklärungen enthalten, die als Willenserklärungen des Bieters vom Auftraggeber angenommen werden. Muster für diese Erklärungen stehen auf der Website www.vergabe.brandenburg.de unter dem Punkt **Vergabegesetz I, Ausführungshinweise, Formblätter und Muster** zum Download bereit. Mit der Beifügung zur Aufforderung zur Abgabe eines Angebots legt der Auftraggeber fest, welche Bestandteile das Angebot haben muss, um vollständig zu sein.



Die Leistung ist **eindeutig, erschöpfend und produktneutral** zu beschreiben, so dass alle Bewerber die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen und die Angebote miteinander verglichen werden können.

Anlage 4 – Überblick Durchführung einer Öffentlichen Ausschreibung (Aufträge über 100.000 Euro netto)

